

Zivilkammer 57

Geschäftszeichen: **57 S 87/08**
2 C 6/08 Amtsgericht Mitte / Tiergarten

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzende,
Richterin am Landgericht [REDACTED]
Richterin am Landgericht [REDACTED]
als beisitzende Richter,

In dem Rechtsstreit

Breyer ./ Bundesrepublik Deutschland

erschien bei Aufruf:

Der Kläger i.P. und mit ihm und für ihn RA Jonas Breyer

Für die Beklagte [REDACTED] (Fachbereichsleiter im Bundesamt für Sicherheit in der Informationssicherheit) sowie Herr [REDACTED] vom Justizariat des BMI und mit ihnen und für die Beklagte RA Schmidt

Die Parteien verhandeln mit den bisherigen Anträgen, wobei der Kl.-V. erklärt, der 2. Hilfsantrag werde nicht mehr gestellt (Unterlassung jedenfalls bezogen auf die im Schriftsatz der Beklagten vom 22.03.2010 genannten Webseiten)

Die Sach- und Rechtslage wurde ausführlich erörtert.

Der Kl. erklärt: Mein Router ist so eingestellt, dass ich „always on“ bin und damit manchmal über Tage mit der gleichen IP-Adresse im Netz. Mein Provider ist zur Zeit O2 .

Der Bekl.-V. erklärt: die Telekom weist nach spätestens 24 Stunden eine neue IP-Adresse zu.

Die Parteien stellen unstreitig, dass die entsprechende Dauer einer Zuweisung der IP-adresse von Provider zu Provider unterschiedlich ist.

[REDACTED] erklärt: In der Praxis warnen wir häufiger vor statischen IP-Adressen als vor dynamischen. Uns ist kein gutes automatisiertes Verfahren bekannt, dass statische von

dynamischen IP-Adressen unterscheiden kann.

Der Kläger meint hierzu, es sei technisch möglich, seine ihm von O2 zugewiesenen IP-Adressen zu sperren und nicht zu protokollieren.

Das bestreitet die Beklagte.

Der Kläger erklärt klarstellungshalber, dass er gegen die Speicherung seiner anonymisierten IP-Adresse keine Einwände hat. Seiner Auffassung nach sind Anonymisierungen anders als Pseudonymisierungen nicht rückgängig zu machen. Dem stimmt die Beklagte zu.

Der Klägervertr. erklärt ferner: Für den Fall, dass die Beklagte meine IP-Adresse speichern darf, bringt mir eine eingeschränkte Dauer der Speicherung nichts, dann wäre die Klage insgesamt abzuweisen. Ich stimme der Bewertung der Vorsitzenden dahin zu, dass dann ein entsprechendes Minus in meinem Antrag nicht zu sehen ist.

Am Schluss der Sitzung b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Mittwoch, den 19. September 2018, 12.00 Uhr, Saal 102.

